

Informationsblatt

Anforderungen eines schlüssigen Antrages zum Fachanwalt für Verkehrsrecht (Stand: Mai 2019)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchte die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

1. Die Fachanwaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung vom findet Anwendung.
2. Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Wir erheben eine Gebühr von 280,00 € für die Bearbeitung des Antrages. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC.
3. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung nachweisen (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollten alle nach der Fachanwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, um so schneller kann über den Antrag entschieden werden.

Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:

Zeugnis zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Das Zeugnis des Veranstalters sollte im Original vorgelegt werden. Hierin müssen die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Verkehrsrechtes gemäß § 14 d FAO sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein. Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Falllisten zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 k FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von mindestens 160 verkehrsrechtlichen Fällen nachgewiesen werden, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 - 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Als gerichtliche Verfahren gelten auch Fälle, die durch Strafbefehl erledigt werden sowie gerichtliche Mahnverfahren.

Bei Mahnverfahren ist typischerweise die Annahme gerechtfertigt, dass der entsprechende Fall von geringerer Bedeutung, geringerem Umfang und geringerer Schwierigkeit ist. Deshalb ist eine Abgewichtung gerechtfertigt, sofern der Antragsteller nichts Gegenteiliges darlegt.

Gliederung der Falllisten in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der Mandanten bzw. in zeitlicher Reihenfolge.

1. Gerichtliche Verfahren
2. Außergerichtliche Tätigkeit
 - a) Nur Beratung
 - b) Vertretung nach außen

Die gerichtlichen Verfahren sollten fortlaufend durchnummeriert werden, die außergerichtlichen danach ebenfalls.

Inhalt der Falllisten

Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden

- Aktenzeichen (gerichtliches Aktenzeichen, Gericht, eigenes Aktenzeichen)
- Gegenstand
- Zeitraum (Beginn und Ende)
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Darüber hinaus ist in der Fallliste jeweils anzugeben, auf welchen der Bereiche des § 14 d Nr. 1 - 4 sich der jeweilige Fall bezieht.

Die Angabe eines Kurztitels erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. Z. B. kann eine Erstberatung nicht das gleiche Gewicht haben wie ein umfangreiches Unterhaltsverfahren.

Außerdem kann der Fachausschuss ohne nähere Angaben zu den einzelnen Fällen nicht entscheiden, ob Arbeitsproben gemäß § 6 Abs. 3, Satz 2 FAO anzufordern sind.

Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Falllisten auf exakt 160 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es passieren, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, daß der Fachausschuss ein Votum abgibt, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Fortbildung

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, daß Kolleginnen und Kollegen, denen gestattet worden ist, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ zu führen, gemäß § 15 FAO kalenderjährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung nachweisen müssen.

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass ihm vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis, sich Fachanwalt für Verkehrsrecht nennen zu dürfen, wieder entzogen wird.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

(Dr. Schröder)

Rechtsanwalt und Notar

Vorsitzender des Fachanwalts-
ausschusses für Verkehrsrecht